
Jahresbericht
30. September 2022

Amundi German Equity
OGAW-Sondervermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch

Inhalt

Amundi German Equity im Überblick	2
Jahresbericht zum 30. September 2022 Amundi German Equity	4
Tätigkeitsbericht	4
Vermögensübersicht	6
Vermögensaufstellung	7
Anhang gem. §7 Nr. 9 KARBV	14
Zusätzliche Informationen	18
Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	21
Kurzanlagen über steuerrechtliche Vorschriften	23
Verwaltung und Vertrieb	31

Amundi German Equity im Überblick

Allein verbindliche Grundlage des Kaufs ist der aktuelle Verkaufsprospekt einschließlich Anlagebedingungen sowie das Dokument „Wesentliche Anlegerinformationen“, die Sie bei Amundi Deutschland GmbH, den Geschäftsstellen der UniCredit Bank AG und weiteren Vertriebs- und Zahlstellen erhalten.

Fonds und Anteilpreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise unserer Fonds werden börsentäglich berechnet und veröffentlicht. Die aktuellen Anteilpreise erhalten Sie bei der Verwahrstelle und der Vertriebsstelle des Fonds. Diese können Sie der Seite 31 entnehmen.

Weitere Angaben zu unseren Fonds sowie zu eventuellen Änderungen der Vertragsbedingungen finden Sie unter:
www.amundi.de

Die Veröffentlichung der Kurse finden Sie unter:
www.amundi.de

Ziele und Anlagepolitik

Der Fonds ist ein Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie. Ziel des Fondsmanagements ist es, unter Berücksichtigung der eingegangenen Risiken und der Entwicklung der Kapitalmärkte, eine bessere Wertentwicklung als der Vergleichsmaßstab (HDAX¹) zu erzielen. Der Vergleichsmaßstab wird vom Fonds nicht abgebildet, sondern dient als Ausgangspunkt der Allokationsentscheidungen. In die Anlagemärkte wird über zulässige Vermögensgegenstände gemäß den Anlagebedingungen angelegt. Es wird ein aktives Management der Anlagen betrieben. Die Fondsstruktur und die Wertentwicklung können daher wesentlich, d.h. auch langfristig und/oder vollständig – sowohl positiv als auch negativ – vom Vergleichsmaßstab abweichen.

Der Fonds ist gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung eingestuft, d.h. er verfolgt eine auf ESG-Kriterien abgestimmte Anlagepolitik.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen müssen allerdings nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Verordnung (EU) 2020/825 des Europäischen Parlaments und Rates der Europäischen Union vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (nachfolgend „Taxonomieverordnung“) berücksichtigen.

Der Fonds hat den Vergleichsmaßstab als Referenzmaßstab für die Zwecke der Offenlegungsverordnung bestimmt. Der Vergleichsmaßstab setzt sich aus einem breiten Marktindex zusammen, der seine Bestandteile nicht nach den ESG-Kriterien bewertet oder einbezieht (und daher nicht auf die vom Fonds geförderten ESG-Kriterien abgestimmt ist). Informationen hinsichtlich der Beschreibung der Methode zur Berechnung des Vergleichsmaßstabes sind unter www.deutsche-boerse.com erhältlich.

Um sein Ziel zu erreichen, werden mindestens 51% des Wertes des Fonds in Aktien inländischer Aussteller angelegt und der Wert der Aktien im Fonds darf 70% des Wertes des Fonds nicht unterschreiten. Der Wert verzinslicher Wertpapiere darf insgesamt 25% des Fondswertes nicht übersteigen. Der Fonds integriert Nachhaltigkeitskriterien in seinen Anlageprozess, wie im Abschnitt „Amundi – Verantwortungsvolle Investitionspolitik“ des Verkaufsprospekts näher beschrieben. Bei der Bewertung und Auswahl von Unternehmen werden ESG-Kriterien berücksichtigt. Die Bewertung der drei Einzelaspekte mündet dabei in einer Gesamtbewertung (= „ESG-Rating“; Näheres hierzu im Abschnitt „Amundi – Verantwortungsvolle Investitionspolitik“ des Verkaufsprospekts).

Der Fonds ist bestrebt, für sein Portfolio ein ESG-Ergebnis (vgl. Abschnitt „Amundi – Verantwortungsvolle Investitionspolitik“ des Verkaufsprospekts) zu erreichen, das über dem ESG-Ergebnis des Vergleichsmaßstabes liegt.

Der Fonds kann auch in Anlageklassen, Währungen, Regionen und Vermögenswerte außerhalb des Vergleichsmaßstabes anlegen und Derivategeschäfte zur Absicherung, zu spekulativen Zwecken und zur effizienten Portfoliosteuerung einsetzen. Daneben kann der Fonds gemäß den „Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen“ anlegen.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

¹ Der Fonds, auf den hierin Bezug genommen wird, wird weder vom jeweiligen Indexanbieter gesponsert, gebilligt oder gefördert, noch übernimmt der jeweilige Indexanbieter eine Haftung in Bezug auf diesen Fonds oder den Index, auf den dieser Fonds referenziert. Der Index ist das ausschließliche Eigentum des jeweiligen Indexanbieters und darf ohne Zustimmung von diesem weder reproduziert noch extrahiert und für andere Zwecke verwendet werden. Der Index wird ohne jegliche Gewährleistung durch den jeweiligen Indexanbieter zur Verfügung gestellt.

Aktuelle Branchenaufteilung

Chemie	15,19%
Technologie	13,10%
Versicherungen	13,03%
Industriegüter und Dienstleistungen	12,76%
Gesundheit	8,21%
Sonstige Branchen	29,22%
Bankguthaben und Sonstiges	8,49%

Quelle: Eigene Berechnung

Aktuelle Länderaufteilung

Deutschland	81,56%
Irland	9,95%
Bankguthaben und Sonstiges	8,49%

Quelle: Eigene Berechnung

Wertentwicklung verschiedener Zeiträume (in Währung)

Anteilklassen-Bezeichnung	A ND	H DA
Lfd. Jahr	-25,32%	-24,93%
6 Monate	-15,51%	-15,22%
1 Jahr	-21,76%	-21,21%
3 Jahre	-8,31%	-6,83%
5 Jahre	-21,47%	-19,08%
Seit Auflage	+531,28%	+94,96%
Durchschnittliche Wertentwicklung p.a.	+5,93%	+5,45%

Quelle: Eigene Berechnung nach BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Stand: 30.09.2022

Fondsdaten

Anteilklassen-Bezeichnung	A ND	H DA
ISIN	DE0009752303	DE000A0RL2F6
Wertpapierkennnummer	975230	A0RL2F
Mindestanlagesumme	keine	1 Mio. EUR
Fondstyp	Aktienfonds	Aktienfonds
Fondswährung	EUR	EUR
Fondsaufgabe	01.10.1990	01.03.2010
Ertragsverwendung	thesaurierend	ausschüttend, jährlich zum 15.11.
Ausgabeaufschlag	bis zu 6,00%; derzeit 5,00%	bis zu 6,00%; derzeit 2,00%
Verwaltungsvergütung p.a.	bis zu 2,00%; derzeit 1,50%	bis zu 2,00%; derzeit 0,80%
Verwahrstellenvergütung p.a.	bis zu 0,10%; derzeit 0,05%	bis zu 0,10%; derzeit 0,05%
Gesamtkostenquote p.a. ²	1,66%	0,96%
Stückelung	Globalurkunde	Globalurkunde
Orderannahmeschluss	12:00 Uhr	12:00 Uhr

² Berechnung nach §166 Absatz 5 KAGB, d.h. ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten, für das Geschäftsjahr des Fonds, das im September 2022 endete.

Eine gegebenenfalls aktuellere Gesamtkostenquote können Sie den „Wesentlichen Anlegerinformationen“ unter „Kosten/Laufende Kosten“ (ab 01.01.2023 dem „Basisinformationsblatt“ unter „Welche Kosten entstehen?/ Zusammensetzung der Kosten/Verwaltungsgebühren und andere Verwaltungs- oder Betriebskosten“) entnehmen.

Jahresbericht zum 30. September 2022 Amundi German Equity

Tätigkeitsbericht

Das von der Amundi Deutschland GmbH, München, verwaltete Sondervermögen Amundi German Equity ist ein „OGAW-Sondervermögen“ im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB). Das Fondsmanagement erfolgt ebenfalls durch die Amundi Deutschland GmbH. Für das Sondervermögen des Amundi German Equity bestehen zwei Anteilklassen, die Anteilklasse „A ND“ sowie die Anteilklasse „H DA“.

Anlageziel und -strategie im Berichtszeitraum

Das Sondervermögen investiert vorwiegend in deutsche Aktien. Derivate können zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden, wobei das Marktrisikopotenzial maximal 200% betragen darf. Basiswährung ist der Euro. Der Fonds verfolgt eine chancenorientierte Anlagestrategie, die auf die Erzielung eines hohen Wertzuwachses ausgelegt ist. Hohen Chancen stehen hohe Risiken gegenüber. Als Vergleichsindex wurde der HDAX gewählt. Dieser Index erfasst sowohl Standard- als auch Nebenwerte.

Anlageergebnis

Diese Anlagestrategie führte im Sondervermögen, Anteilklasse „A ND“ zu einer Wertentwicklung von –21,76%, in der Anteilklasse „H DA“ zu einer Wertentwicklung von –21,21%. Der Vergleichsindex HDAX wies eine Wertentwicklung in Höhe von –23,36% auf.

Das Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften beläuft sich auf –1.719.434,25 EUR. Die größten Positionen sind Gewinne und Verluste aus Aktien.

Struktur des Portfolios im Hinblick auf die Anlageziele sowie wesentliche Veränderungen während des Berichtszeitraumes

Der Berichtszeitraum war geprägt von hoher Marktvolatilität aufgrund steigender Inflation und starker Veränderungen in der Fiskalpolitik der europäischen und amerikanischen Notenbanken sowie, ab Februar 2022, den Auswirkungen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine.

Das Portfolio schichtete daher ab Ende 2021 sukzessive aus zyklischen Unternehmen in defensivere Sektoren um und erhöhte die Kassenquote. Aufgrund der steigenden Energiepreise wurden zudem wieder Positionen in Unternehmen der erneuerbaren Energien wie beispielsweise Encavis aufgebaut.

Aufgrund der Nachhaltigkeitsausschlusskriterien, welche Investitionen in Unternehmen der Rüstungsgüterindustrie ausschließen, investierte das Portfolio nicht in die nach Kriegsausbruch sehr gefragten Unternehmen dieser Branche.

Die größten Übergewichtungen blieben auf Sektorebene die Versicherungsbranche (hier insbesondere die Rückversicherer, welche zu den besten Aktien im Index zählten), die Versorger (RWE und Encavis) sowie die Telekommunikationsbranche (Deutsche Telekom).

Die defensivere Gewichtung im Vergleich zum HDAX sowie die Kassenquote sorgten dafür, dass der Fonds vor allem in volatilen und fallenden Märkten besser performte. Ab Sommer 2022 wurde die Kassenquote wieder vermehrt in Unternehmen investiert, die sich im Jahresverlauf deutlich schwächer als der Gesamtmarkt entwickelten, da ein Großteil der makroökonomischen Risiken bereits eingepreist war. Dadurch war das Portfolio in der Lage, bei der kurzzeitigen Markterholung im September den Vergleichsindex um 80 Basispunkte zu schlagen. Die größten Treiber waren hierfür die Investitionen in Gea Group, Gerresheimer und Dürr.

Insgesamt hatte das Portfolio eine geringere Beeinflussung durch stark negative unternehmensspezifische Ereignisse als der Vergleichsindex. So war das Portfolio beispielsweise im Berichtszeitraum nur mit einer geringen Gewichtung in Adidas oder Kion investiert, welche zu den schwächsten Werten im HDAX zählten. Grundsätzlich war die Handelbarkeit der Wertpapierbestände des Fonds an den Kapitalmärkten jederzeit möglich. Spezielle Sicherungsmaßnahmen waren nicht notwendig.

Wesentliche Risiken und Ereignisse im Berichtszeitraum

Marktpreisrisiko:

Der überwiegende Teil der Positionen unterliegt dem allgemeinen Marktpreisrisiko. Da es sich um einen Aktienfonds mit hohem Auslastungsgrad handelt, ist das Marktpreisrisiko als hoch einzustufen. Als Maßstab dient die Schwankungsbreite des Anteilpreises. Die Volatilität betrug im Berichtszeitraum für die Anteilklasse „A ND“ und für die Anteilklasse „H DA“ 21,06%.

Adressenausfallrisiko:

Grundsätzlich können Adressenausfallrisiken nicht ausgeschlossen werden. Da der Fonds aber ausschließlich Aktieneinzeltitel in einem diversifizierten Portfolio hält, sind die Auswirkungen als gering anzusehen.

Währungsrisiko:

Das Währungsrisiko für Euroanleger war nicht vorhanden, da im gesamten Berichtszeitraum ausschließlich in Unternehmen des Euroraumes investiert wurde.

Immobilienrisiko:

Die Immobilien waren über Holdings in Immobilienaktien sowie REITs repräsentiert. Der Anteil der Immobilienaktien und REITs im Portfolio betrug im Berichtszeitraum unter 5%. Das Immobilienrisiko ist somit als niedrig einzustufen.

Liquiditätsrisiko:

Die Veräußerbarkeit der im Fonds investierten Vermögenswerte war zu jeder Zeit gegeben, sodass das Liquiditätsrisiko als niedrig zu bewerten ist.

Zinsänderungsrisiko:

Das Sondervermögen investiert größtenteils in Aktien und weist daher geringe Zinsänderungsrisiken auf.

Operationelles Risiko:

Die Gesellschaft identifiziert im Rahmen ihres Operational-Risk-Managements regelmäßig Risiken bzw. Problemfelder bei den wesentlichen Geschäftsprozessen. Erkannte Schwachstellen werden dabei eskaliert und anschließend behoben. Wesentliche Geschäftstätigkeiten, welche an externe Unternehmen übertragen wurden, überwacht die Gesellschaft laufend im Rahmen ihres Outsourcing-Controllings. Treten trotzdem Ereignisse aus operationellen Risiken auf, so werden diese unverzüglich erfasst, analysiert und entsprechende Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung eingeleitet. Bei Ereignissen, die das Sondervermögen betreffen, erfolgt grundsätzlich ein Ausgleich der entstandenen Verluste durch die Gesellschaft.

Wesentliche Änderungen und sonstige wesentliche Ereignisse im Berichtszeitraum

Es gab keine wesentlichen Änderungen und sonstigen wesentlichen Ereignisse im Berichtszeitraum.

Vermögensübersicht

Vermögensübersicht

		Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
I. Vermögensgegenstände		77.638.692,42	100,22
1. Aktien		70.887.702,85	91,51
– Deutschland	EUR	63.181.008,85	81,56
– Euro-Länder	EUR	7.706.694,00	9,95
2. Bankguthaben		6.743.116,89	8,70
– Bankguthaben in EUR	EUR	6.743.116,89	8,70
3. Sonstige Vermögensgegenstände		7.872,68	0,01
II. Verbindlichkeiten		-172.168,74	-0,22
1. Sonstige Verbindlichkeiten		-172.168,74	-0,22
III. Fondsvermögen	EUR	77.466.523,68	100,00¹

1 Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Vermögensaufstellung

Vermögensaufstellung zum 30.09.2022

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.09.2022	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
Börsengehandelte Wertpapiere						EUR	70.887.702,85	91,51
Aktien						EUR	70.887.702,85	91,51
DE000A1EWWW0	adidas AG	STK	8.242	0	5.449	EUR 118,1000	973.380,20	1,26
DE0008404005	Allianz SE	STK	27.204	1.744	5.539	EUR 161,1600	4.384.196,64	5,66
DE000BASF111	BASF SE	STK	40.420	42.367	54.795	EUR 39,3000	1.588.506,00	2,05
DE0005190003	BMW AG	STK	16.346	21.387	18.484	EUR 69,4000	1.134.412,40	1,46
DE000A1DAH00	Brenntag AG	STK	22.691	15.710	5.728	EUR 62,0800	1.408.657,28	1,82
DE000DTROCK8	Daimler Truck Holding AG	STK	46.691	46.691	0	EUR 23,0400	1.075.760,64	1,39
DE0005810055	Deutsche Börse AG	STK	22.874	15.616	8.519	EUR 168,1500	3.846.263,10	4,97
DE0005552004	Deutsche Post AG	STK	70.946	4.683	21.231	EUR 30,9550	2.196.133,43	2,83
DE0005557508	Deutsche Telekom AG	STK	327.120	100.591	62.034	EUR 17,5960	5.756.003,52	7,43
DE000PAG9113	Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG	STK	15.104	15.104	0	EUR 82,9800	1.253.329,92	1,62
DE0005565204	Dürr AG	STK	35.520	35.520	44.613	EUR 21,0800	748.761,60	0,97
DE0006095003	Encavis AG	STK	60.382	60.382	0	EUR 18,5000	1.117.067,00	1,44
DE0006602006	GEA Group AG	STK	36.135	58.072	21.937	EUR 32,9500	1.190.648,25	1,54
DE000A0LD6E6	Gerresheimer AG	STK	21.617	21.617	15.319	EUR 49,4800	1.069.609,16	1,38
DE0008402215	Hannover Rück SE	STK	12.001	0	3.350	EUR 154,9000	1.858.954,90	2,40
DE000A13SX22	HELLA GmbH & Co. KGaA	STK	12.845	0	4.655	EUR 66,9000	859.330,50	1,11
DE000A1PHFF7	Hugo Boss AG	STK	29.695	46.181	16.486	EUR 47,7600	1.418.233,20	1,83
DE0006231004	Infineon Technologies AG	STK	101.390	28.428	27.516	EUR 22,1550	2.246.295,45	2,90
DE000A2NB601	JENOPTIK AG	STK	54.587	63.717	9.130	EUR 20,0400	1.093.923,48	1,41
DE000KBX1006	Knorr-Bremse AG	STK	14.574	4.428	11.422	EUR 43,9300	640.235,82	0,83
DE000LEG1110	LEG Immobilien AG	STK	8.425	0	7.598	EUR 60,3600	508.533,00	0,66
IE00BZ12WP82	Linde PLC	STK	27.822	0	8.262	EUR 277,0000	7.706.694,00	9,95
DE0007100000	Mercedes-Benz Group AG	STK	42.985	74.498	91.421	EUR 51,2800	2.204.270,80	2,85
DE0006599905	Merck KGaA	STK	22.274	1.295	4.181	EUR 164,1000	3.655.163,40	4,72
DE0008430026	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	STK	15.512	0	1.327	EUR 248,2000	3.850.078,40	4,97
DE0007037129	RWE AG	STK	92.824	50.250	6.071	EUR 38,3600	3.560.728,64	4,60
DE0007164600	SAP SE	STK	68.317	1.234	0	EUR 83,0800	5.675.776,36	7,33
DE000A12DM80	Scout24 AG	STK	22.264	22.264	0	EUR 51,0000	1.135.464,00	1,47
DE0007236101	Siemens AG	STK	40.567	8.830	16.926	EUR 99,4800	4.035.605,16	5,21
DE000SHL1006	Siemens Healthineers AG	STK	37.164	15.652	7.740	EUR 43,9000	1.631.499,60	2,11
DE000WCH8881	Wacker Chemie AG	STK	10.282	0	6.671	EUR 103,5000	1.064.187,00	1,37
Summe Wertpapiervermögen						EUR	70.887.702,85	91,51

Vermögensaufstellung zum 30.09.2022

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.09.2022	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fonds- vermögens
Bankguthaben					EUR	6.743.116,89	8,70
EUR-Guthaben bei:					EUR	6.743.116,89	8,70
CACEIS Bank S.A. [Germany Branch] (Verwahrstelle)	EUR	6.743.116,89			% 100,0000	6.743.116,89	8,70
Sonstige Vermögensgegenstände					EUR	7.872,68	0,01
Forderungen aus Anteilscheingeschäften					EUR	7.872,68	0,01
	EUR	7.872,68				7.872,68	0,01
Sonstige Verbindlichkeiten					EUR	-172.168,74	-0,22
Verbindlichkeiten aus Anteilscheingeschäften					EUR	-22.934,97	-0,03
	EUR	-22.934,97				-22.934,97	-0,03
Kostenabgrenzung					EUR	-149.233,77	-0,19
	EUR	-149.233,77				-149.233,77	-0,19
Fondsvermögen					EUR	77.466.523,68	100,00 ²
Anteilwert Amundi German Equity A ND					EUR	171,62	
Anteilwert Amundi German Equity H DA					EUR	163,82	
Umlaufende Anteile Amundi German Equity A ND					STK	451.376,00	
Umlaufende Anteile Amundi German Equity H DA					STK	22,00	

2 Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

Während des Berichtszeitraums abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:

– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
Börsengehandelte Wertpapiere				
Aktien				
LU1673108939	Aroundtown S.A.	STK	0	326.864
DE0006766504	Aurubis AG	STK	0	15.920
DE0005419105	Cancom SE	STK	43.636	43.636
DE0006062144	Covestro AG	STK	0	32.501
DE000EVNK013	Evonik Industries AG	STK	18.741	54.777
DE0006047004	HeidelbergCement AG	STK	0	42.989
DE000A161408	HelloFresh AG	STK	8.423	25.526
DE0006048432	Henkel AG & Co. KGaA VZ	STK	0	16.590
DE000KGX8881	Kion Group AG	STK	32.067	32.067
DE000A0D6554	Nordex SE	STK	64.649	64.649
DE0006969603	Puma SE	STK	23.881	23.881
DE000ENER6Y0	Siemens Energy AG	STK	0	45.878
DE000A1K0235	Süss MicroTec SE	STK	0	46.442

Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich) Amundi German Equity A ND

für den Zeitraum vom 01.10.2021 bis 30.09.2022

	EUR
I. Erträge	
1. Dividenden inländischer Aussteller ³	1.952.116,54
2. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)	132.514,11
3. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	-25.923,10
4. Sonstige Erträge	104,02
Summe der Erträge	2.058.811,57
II. Aufwendungen	
1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	1,01
2. Verwaltungsvergütung	-1.377.827,64
3. Verwahrstellenvergütung	-54.653,22
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-14.113,98
5. Sonstige Aufwendungen	-70.063,02
Summe der Aufwendungen	-1.516.656,85
III. Ordentlicher Nettoertrag	542.154,72
IV. Veräußerungsgeschäfte	
1. Realisierte Gewinne	3.537.199,23
2. Realisierte Verluste	-5.256.553,62
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	-1.719.354,39
V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	-1.177.199,67
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	-12.019.932,85
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	-8.460.601,43
VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	-20.480.534,28
VII. Ergebnis des Geschäftsjahres	-21.657.733,95

³ Im Ausweis wird die belastete deutsche Kapitalertragsteuer berücksichtigt.

Ertrags- und Aufwandsrechnung

Amundi German Equity H DA

für den Zeitraum vom 01.10.2021 bis 30.09.2022

	EUR
I. Erträge	
1. Dividenden inländischer Aussteller ⁴	90,54
2. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)	6,11
3. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	-1,20
Summe der Erträge	95,45
II. Aufwendungen	
1. Verwaltungsvergütung	-34,03
2. Verwahrstellenvergütung	-3,10
3. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-0,21
4. Sonstige Aufwendungen	-3,43
Summe der Aufwendungen	-40,77
III. Ordentlicher Nettoertrag	54,68
IV. Veräußerungsgeschäfte	
1. Realisierte Gewinne	164,32
2. Realisierte Verluste	-244,18
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	-79,86
V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	-25,18
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	-551,15
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	-391,38
VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	-942,53
VII. Ergebnis des Geschäftsjahres	-967,71

⁴ Im Ausweis wird die belastete deutsche Kapitalertragsteuer berücksichtigt.

Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich)

für den Zeitraum vom 01.10.2021 bis 30.09.2022

	EUR
I. Erträge	
1. Dividenden inländischer Aussteller	1.952.207,08
2. Dividenden ausländischer Aussteller (vor Quellensteuer)	132.520,22
3. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	-25.924,30
4. Sonstige Erträge	104,02
Summe der Erträge	2.058.907,02
II. Aufwendungen	
1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	1,01
2. Verwaltungsvergütung	-1.377.861,67
3. Verwahrstellenvergütung	-54.656,32
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-14.114,19
5. Sonstige Aufwendungen	-70.066,45
Summe der Aufwendungen	-1.516.697,62
III. Ordentlicher Nettoertrag	542.209,40
IV. Veräußerungsgeschäfte	
1. Realisierte Gewinne	3.537.363,55
2. Realisierte Verluste	-5.256.797,80
Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften	-1.719.434,25
V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	-1.177.224,85
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	-12.020.484,00
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	-8.460.992,81
VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	-20.481.476,81
VII. Ergebnis des Geschäftsjahres	-21.658.701,66

Entwicklung des Sondervermögens Amundi German Equity A ND

	EUR	EUR
I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres		101.781.432,14
1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr		0,00
2. Zwischenausschüttungen/Steuerabschlag für das laufende Jahr		0,00
3. Mittelzufluss/-abfluss (netto)		-2.670.496,98
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	3.536.856,82	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	-6.207.353,80	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		9.718,37
5. Ergebnis des Geschäftsjahres		-21.657.733,95
davon nicht realisierte Gewinne	-12.019.932,85	
davon nicht realisierte Verluste	-8.460.601,43	
II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres		77.462.919,58

Entwicklung des Sondervermögens Amundi German Equity H DA

	EUR	EUR
I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres		4.610,75
1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr		-38,94
2. Zwischenausschüttungen/Steuerabschlag für das laufende Jahr		0,00
3. Mittelzufluss/-abfluss (netto)		0,00
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	0,00	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	0,00	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		0,00
5. Ergebnis des Geschäftsjahres		-967,71
davon nicht realisierte Gewinne	-551,15	
davon nicht realisierte Verluste	-391,38	
II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres		3.604,10

Entwicklung des Sondervermögens

	EUR	EUR
I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres		101.786.042,89
1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr		-38,94
2. Zwischenausschüttungen/Steuerabschlag für das laufende Jahr		0,00
3. Mittelzufluss/-abfluss (netto)		-2.670.496,98
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	3.536.856,82	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	-6.207.353,80	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		9.718,37
5. Ergebnis des Geschäftsjahres		-21.658.701,66
davon nicht realisierte Gewinne	-12.020.484,00	
davon nicht realisierte Verluste	-8.460.992,81	
II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres		77.466.523,68

Verwendung der Erträge des Sondervermögens Amundi German Equity A ND

	insgesamt EUR	je Anteil EUR
Berechnung der Wiederanlage (insgesamt und je Anteil)		
I. Für die Wiederanlage verfügbar	-1.177.199,67	-2,61
1. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	-1.177.199,67	-2,61
II. Wiederanlage	-1.177.199,67	-2,61

Verwendung der Erträge des Sondervermögens Amundi German Equity H DA

	insgesamt EUR	je Anteil EUR
Berechnung der Ausschüttung (insgesamt und je Anteil)		
I. Für die Ausschüttung verfügbar	451,90	20,55
1. Vortrag aus dem Vorjahr	477,08	21,69
2. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	-25,18	-1,14
II. Nicht für die Ausschüttung verwendet	397,22	18,06
1. Vortrag auf neue Rechnung	397,22	18,06
III. Gesamtausschüttung	54,68	2,49
1. Endausschüttung	54,68	2,49
a) Barausschüttung	54,68	2,49
b) Einbehaltene Kapitalertragsteuer	0,00	0,00
c) Einbehaltener Solidaritätszuschlag	0,00	0,00

Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre Amundi German Equity A ND

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR
2021/2022	77.462.919,58	171,62
2020/2021	101.781.432,14	219,34
2019/2020	98.368.167,45	189,27
2018/2019	108.360.037,27	187,17

Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre Amundi German Equity H DA

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR	Anteilwert EUR
2021/2022	3.604,10	163,82
2020/2021	4.610,75	209,58
2019/2020	4.489,89	179,60
2018/2019	536.809,08	179,59

Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres EUR
2021/2022	77.466.523,68
2020/2021	101.786.042,89
2019/2020	98.372.657,34
2018/2019	108.896.846,35

Anhang gem. §7 Nr. 9 KARBV

Angaben nach der Derivateverordnung

Die Auslastung der Obergrenze für das Marktrisikopotential wurde für dieses Sondervermögen gemäß der Derivateverordnung nach dem qualifizierten Ansatz anhand eines Vergleichsvermögens ermittelt.

Zusammensetzung des Vergleichsvermögens (§37 Abs. 5 DerivateV)

HDAX (XETRA)	100,00%
--------------	---------

Potenzieller Risikobetrag für das Marktrisiko gem. §37 Abs. 4 DerivateV

kleinster potenzieller Risikobetrag	10,89%
größter potenzieller Risikobetrag	16,06%
durchschnittlicher potenzieller Risikobetrag	13,75%

Risikomodell (§10 DerivateV)

Value-at-Risk nach historischer Simulation

Parameter (§11 DerivateV)

Konfidenzniveau	99%
Haltedauer	20 Tage
Länge der historischen Zeitreihe	1 Jahr

Im Geschäftsjahr erreichter durchschnittlicher Umfang des Leverage durch Derivategeschäfte

0,94⁵

⁵ Die Berechnung der Hebelwirkung erfolgte nach der Brutto-Methode gemäß §35 Abs. 6 DerivateV.

Zusätzliche Anhangangaben gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 betreffend Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Während des Berichtszeitraums wurden keine Transaktionen gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abgeschlossen.

Sonstige Angaben

Amundi German Equity A ND

In der Verwaltungsvergütung ist die KVG-eigene Verwaltungsvergütung i.H.v. EUR 1.377.827,64 enthalten.

Amundi German Equity H DA

In der Verwaltungsvergütung ist die KVG-eigene Verwaltungsvergütung i.H.v. EUR 34,03 enthalten.

Amundi German Equity (Gesamter Fonds)

In der Verwaltungsvergütung ist die KVG-eigene Verwaltungsvergütung i.H.v. EUR 1.377.861,67 enthalten.

Anteilwert Amundi German Equity A ND	EUR	171,62
Anteilwert Amundi German Equity H DA	EUR	163,82
Umlaufende Anteile Amundi German Equity A ND	STK	451.376,00
Umlaufende Anteile Amundi German Equity H DA	STK	22,00

Ausgestaltungsmerkmale der Anteilsklassen

	Amundi German Equity A ND	Amundi German Equity H DA
Mindestanlagesumme	keine	1 Mio. EUR
Fondsauflage	01.10.1990	01.03.2010
Ausgabeaufschlag	bis zu 6,00%; derzeit 5,00%	bis zu 6,00%; derzeit 2,00%
Rücknahmeabschlag	0,00%	0,00%
Verwaltungsvergütung (p.a.)	bis zu 2,00%; derzeit 1,50%	bis zu 2,00%; derzeit 0,80%
Stückelung	Globalurkunde	Globalurkunde
Ertragsverwendung	Thesaurierend	Ausschüttend
Währung	Euro	Euro
ISIN	DE0009752303	DE000A0RLZF6

Angabe zu den Verfahren zur Bewertung der Vermögensgegenstände

Die von der Verwahrstelle als verantwortliche Stelle für die Anteilpreisermittlung übermittelten Bewertungskurse für die einzelnen Wertpapiere bzw. Derivate werden von der Société Générale Securities Services GmbH als Insourcer der Fondsadministration mittels unabhängiger Referenzkurse von Informationsdienstleistern wie Bloomberg, Reuters oder Interactive Data geprüft.

Im Fall von handelbaren Wertpapieren erfolgt die Bewertung zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs. Wertpapiere, für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden im Rahmen eines mehrstufigen Prozesses bei der Société Générale Securities Services GmbH einer detaillierten Kursprüfung unterzogen, wobei folgende Grundsätze gelten:

- Wertpapiere, für die in Bloomberg kein Kurs bereitgestellt wird, oder deren Kurs länger als 10 Bewertungstage konstant ist, werden als nicht mehr handelbar eingestuft. Die von der Verwahrstelle für diese Wertpapiere gelieferten Kurse werden mittels Quotierungen Dritter oder anhand von Preisen auf Basis von geeigneten Bewertungsmodellen plausibilisiert.
- Ein Wechsel der Kursquelle erfolgt nur bei dauerhafter Verfügbarkeit der neuen Quelle.
- Steht als Kursquelle ausschließlich ein mittels Bewertungsmodell errechneter Preis zur Verfügung, wird dieser Preis anhand einer weiteren unabhängigen Modellierung verifiziert (Einhaltung des Zwei-Quellen-Prinzips).

Für die im Sondervermögen Amundi German Equity zum Stichtag enthaltenen Wertpapiere kamen, bezogen auf den Nettoinventarwert, nachfolgend dargestellte Bewertungsverfahren zum Ansatz:

91,51% Bewertung auf Basis handelbarer Kurse

0,00% Bewertung auf Basis nicht handelbarer Kurse (u.a. anhand der Quelle Interactive Data, indikativer Quotes bzw. Bewertungsmodellen).

Die Bewertung von Investmentanteilen erfolgt grundsätzlich auf Basis des Rücknahmepreises des Vortages oder – sofern kein Rücknahmepreis verfügbar ist – auf Basis von Börsenkursen. Exchange-Traded-Funds werden zum Börsenkurs bewertet.

Die Bewertung von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, erfolgt grundsätzlich anhand des letzten verfügbaren handelbaren Kurses. Nicht börsengehandelte Derivate (wie z.B. Devisentermingeschäfte oder Swaps) werden mittels marktgängiger Verfahren unter Einbeziehung der relevanten Marktinformationen bewertet.

Bankguthaben und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet. Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Transparenz sowie zur Gesamtkostenquote Amundi German Equity A ND

Gesamtkostenquote (Ongoing Charges Figure (OCF))	1,66% ⁶
---	---------------------------

⁶ Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten) als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus.

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersstattungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Makler wiederkehrend – meist vierteljährlich – Vermittlungsentgelte als sogenannte „Vermittlungsprovision“.

Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.

Angaben zur Transparenz sowie zur Gesamtkostenquote Amundi German Equity H DA

Gesamtkostenquote (Ongoing Charges Figure (OCF))	0,96% ⁷
---	---------------------------

⁷ Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten) als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus.

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersstattungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Makler wiederkehrend – meist vierteljährlich – Vermittlungsentgelte als sogenannte „Vermittlungsprovision“.

Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.

Wesentliche sonstige Erträge und Aufwendungen

Amundi German Equity A ND		
Sonstige Erträge		
Erstattung Penalty-Gebühr	EUR	104,02
Sonstige Aufwendungen		
Indexkosten/Lizenzgebühren	EUR	-43.667,08
Amundi German Equity H DA		
Sonstige Erträge		
Keine wesentlichen sonstigen Erträge		
Sonstige Aufwendungen		
Indexkosten/Lizenzgebühren	EUR	-3,43

In den Zinsen aus Liquiditätsanlagen sind negative Einlagezinsen enthalten.

Transaktionskosten (Summe der Nebenkosten des Erwerbs (Anschaffungsnebenkosten) und der Kosten der Veräußerung der Vermögensgegenstände)

	EUR	16.823,11
--	------------	------------------

Die Transaktionskosten beinhalten Kontrahenten-, Liefer- und Börsenspesen, Steuern sowie Kommissionen. Bei manchen Geschäftsarten (u.a. Rentengeschäfte) werden die Provisionen im Rahmen der Abrechnung nicht separat ausgewiesen, sondern sind bereits im jeweiligen Kurs berücksichtigt und daher in obiger Angabe nicht enthalten.

Transaktionen im Zeitraum vom 01.10.2021 bis 30.09.2022

Transaktionen	Volumen in Fondswährung EUR	Anzahl
Transaktionsvolumen gesamt	87.214.499,15	176
Transaktionsvolumen mit verbundenen Unternehmen	0,00	0
Relativ in %	0,00%	0,00%

Es lagen keine Derivate-Transaktionen mit verbundenen Unternehmen und Personen vor.

Angaben zur Mitarbeitervergütung

Vergütungssystem der Gesellschaft^a

Die Gesellschaft unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Die Gesellschaft hat deshalb eine Vergütungspolitik eingeführt, welche die Grundsätze des Vergütungssystems definiert. Dies ist Ausdruck des hohen Wertes, den die Gesellschaft einer nachhaltigen Ausgestaltung ihres Vergütungssystems, unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermäßiger Risiken, beimisst. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft überprüft regelmäßig, generell mindestens einmal jährlich, die Umsetzung der Vergütungspolitik. Darüber hinaus werden die vergütungspolitischen Interessen der Gesellschaft im „Remuneration- und Risk-Remuneration-Committee“ der Amundi Gruppe vertreten. Das Vergütungssystem der Gesellschaft umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die fixen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen bei der Gesellschaft in einem angemessenen Verhältnis und der Anteil der fixen Komponente an der Gesamtvergütung weist eine hinreichende Höhe auf. Dies lässt eine flexible Ausgestaltung der variablen Vergütung zu; bei Eintritt von bestimmten risikorelevanten Voraussetzungen kann auch vollständig auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichtet werden.

Für die Geschäftsleitung der Gesellschaft, Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Sondervermögen haben, sowie bestimmte weitere Mitarbeiter („risikorelevante Mitarbeiter“ oder „Risktaker“) gelten besondere Regelungen. So kommt für risikorelevante Mitarbeiter mit einer variablen Vergütung von über € 50.000,00 aufgrund der regulatorischen Vorgaben ein Anteil von mindestens 50% der variablen Vergütung erst zeitverzögert zur Entstehung und wird in ratierlichen Beträgen über die Dauer von mindestens drei Jahren unter Einbeziehung einer nachträglichen Überprüfung gewährt. Die Auszahlung der ratierlichen Beträge ist neben der nachträglichen Risikoadjustierung zudem von der Performance eines repräsentativen „Basket of Funds“ abhängig, welcher vom „Risk-Remuneration-Committee“ der Amundi Gruppe jährlich validiert wird.

8 Die Angaben zur Vergütung wurden aus der GuV der KVG für das Jahr 2021 abgeleitet.

Gesamtsumme der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr der KVG gezahlten Mitarbeitervergütung	EUR	18.403.824
davon feste Vergütung	EUR	12.145.555
davon variable Vergütung	EUR	6.258.269
Direkt aus dem Fonds gezahlte Vergütungen	EUR	0
Zahl der Mitarbeiter der KVG		125
Höhe des gezahlten Carried Interest	EUR	0
Gesamtsumme der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr der KVG gezahlten Vergütung an Identified Staff	EUR	4.012.851
davon Geschäftsleiter	EUR	2.352.877
davon andere Führungskräfte	EUR	1.291.909
davon andere Risikoträger	EUR	0
davon Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen	EUR	368.065
davon Mitarbeiter mit gleicher Einkommensstufe	EUR	0

Zusätzliche Informationen

Angaben gemäß §101 Abs. 2 Nummer 5 KAGB i.V.m. §134c Absatz 4 AktG

Zu den Angaben gemäß § 134c Abs. 4 AktG berichten wir wie folgt:

Wesentliche mittel- bis langfristige Risiken:

Informationen über die wesentlichen mittel- bis langfristigen Risiken können Sie dem Tätigkeitsbericht entnehmen.

Zusammensetzung des Portfolios, die Portfolioumsätze und die Portfolioumsatzkosten:

Informationen über die Zusammensetzung des Portfolios, die Portfolioumsätze und die Portfolioumsatzkosten können Sie den Abschnitten

- „Vermögensaufstellung“,
- „Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen“ und
- „Angaben zur Transparenz sowie zur Gesamtkostenquote“

in diesem Jahresbericht entnehmen.

Berücksichtigung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei der Anlageentscheidung:

Die Anlageziele und Anlagepolitik(-strategie) des Sondervermögens werden im Tätigkeitsbericht dargestellt. Die Anlageentscheidungen für Investitionen in Gesellschaften erfolgen unter Berücksichtigung der vergangenen Entwicklung der Gesellschaften sowie der erwarteten mittel- bis langfristigen Entwicklung der Gesellschaften unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Anlagestrategie.

Einsatz von Stimmrechtsberatern:

Im abgelaufenen Geschäftsjahr kamen keine Stimmrechtsberater für das Sondervermögen zum Einsatz.

Handhabung der Wertpapierleihe und Umgang mit Interessenkonflikten im Rahmen der Mitwirkung in den Gesellschaften, insbesondere durch Ausübung von Aktionärsrechten:

Das Sondervermögen hat im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Wertpapierleihegeschäfte getätigt. Interessenkonflikte bei der Ausübung von Stimmrechten werden wie folgt behandelt: Die Ausübung der Stimmrechte erfolgt mit Unterstützung von Amundi Asset Management, Paris, sowie unter Einsatz einer Standard-Softwarelösung (der Firma ISS/Risk Metrics, a Brand of MSCI) anhand der Proxy Voting Policy (Stimmrechtspolitik)

der Amundi Deutschland GmbH. Damit wird sichergestellt, dass das Abstimmungsverhalten transparent sowie nachvollziehbar ist. Sollte von den definierten Abstimmungskriterien abgewichen werden, ist dies begründungspflichtig und vorab durch ein Komitee (Proxy Voting Oversight Committee) zu prüfen sowie zu dokumentieren. Sollte es sich hierbei um einen potentiellen Interessenkonflikt handeln der nicht aufgelöst werden kann, so ist dieser in einem internen Register zu dokumentieren und parallel dazu offenzulegen. Im Rahmen des Komitees erfolgt außerdem auf jährlicher Basis eine Kontrolle, ob und inwieweit die definierten Kriterien sowie Prozesse eingehalten wurden. Die Entscheidungen des Komitees werden dokumentiert.

Informationen gemäß Art. 11 Abs. 1 lit. a) der VERORDNUNG (EU)2019/2088

Mit der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (= Offenlegungsverordnung) hat die Europäische Union harmonisierte Vorschriften für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater über Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und bei der Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten festgelegt.

Die Gesellschaft ist Finanzmarktteilnehmer im Sinne der Offenlegungsverordnung und daher zu einer Vielzahl von Offenlegungen sowohl in unternehmens- als auch in produktbezogener Hinsicht verpflichtet.

Das Sondervermögen ist von der Gesellschaft in Art. 8 (Abs. 1) der Offenlegungsverordnung eingestuft worden, d.h. mit ihm werden unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben bzw. gefördert (= Art. 8 Finanzprodukt). Gemäß Art. 11 Abs. lit. a) der Offenlegungsverordnung haben Finanzmarktteilnehmer bei einem Art. 8-Finanzprodukt im regelmäßigen Bericht (hier: Jahresbericht, Art. 11 Abs. 2 lit. a) der Offenlegungsverordnung) offenzulegen, inwieweit die ökologischen Merkmale im abgelaufenen Berichtszeitraum erfüllt wurden.

Das Sondervermögen verfolgt in puncto Bewerben von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen den Investitionsansatz, dass es bestrebt ist, für sein Portfolio ein ESG-Ergebnis (= ESG-Rating) zu erreichen, das über dem ESG-Ergebnis des Vergleichsmaßstabes liegt. Der Vergleichsmaßstab des Sondervermögens ist der HDAX¹.

¹ Das Sondervermögen wird vom Indexanbieter weder gesponsert, gebilligt oder gefördert, noch übernimmt er eine Haftung in Bezug auf dieses Sondervermögen oder den gegenständlichen Index (= Vergleichsvermögen). Der Index ist das ausschließliche Eigentum des Indexanbieters und darf ohne Zustimmung des Indexanbieters weder reproduziert noch extrahiert und für andere Zwecke verwendet werden. Der Index wird ohne jegliche Gewährleistung durch den Indexanbieter zur Verfügung gestellt.

Die Amundi Gruppe hat ihren eigenen Ansatz zur Bewertung von ESG-Kriterien entwickelt („ESG-Rating“). Das ESG-Rating zielt darauf ab, die ESG-Performance eines Emittenten zu messen, d.h. seine Fähigkeit, Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen, die mit seiner Branche und seinen individuellen Gegebenheiten verbunden sind, zu antizipieren und zu steuern. Das ESG-Rating bewertet auch die Fähigkeit der Emittenten, die potenziellen negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu bewältigen. Das ESG-Rating eines Emittenten, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, wird durch den Vergleich mit der durchschnittlichen Bewertung seiner Branche anhand der drei ESG-Kriterien 1) Umwelt, 2) Soziales und 3) gute Unternehmensführung bestimmt. Handelt es sich bei den Emittenten um Staaten, erfolgt die Ermittlung des ESG-Ratings ebenfalls anhand der drei ESG-Kriterien. Diese sind jedoch in ihrer Ausgestaltung auf Staaten zugeschnitten und damit nicht automatisch deckungsgleich mit den für Unternehmensemittenten anzuwendenden Kriterien. Zusätzlich zur Berücksichtigung der ESG-Ratings wendet die Amundi Gruppe bei allen aktiven Investitionsstrategien eine gezielte Ausschlusspolitik an, indem Emittenten ausgeschlossen werden, die im Widerspruch zur „Responsible Investment Policy“ (= Grundsätze für nachhaltiges Investieren) der Amundi Gruppe stehen, z.B. solche Emittenten, die internationale Konventionen, international anerkannte Rahmenwerke oder nationale Vorschriften nicht einhalten. Das ESG-Rating ist – unabhängig von der Art des jeweiligen Emittenten – ein quantitatives ESG-Ergebnis, das in sieben Noten übersetzt wird, die von A (das beste Ergebnis) bis G (das schlechteste Ergebnis) reichen. Auf der Skala des ESG-Ratings entsprechen die zur Ausschlussliste gehörenden Wertpapiere einem G. Das ESG-Rating wiederum ist eine Übersetzung des Amundi ESG-Scores, für den eine Skala von -3 (schlechtester Score) bis +3 (bester Score) aufgewiesen ist.

Gemessen an seinem auf das Bewerten von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen ausgerichteten Investitionsansatz betrug Amundi ESG-Gesamtrating für das Sondervermögen zum Bewertungsstichtag (30.09.2022) **C+** (ESG-Score: 1,125), dasjenige des Vergleichsmaßstabes betrug zum selben Zeitpunkt **C+** (ESG-Score: 0,907). Damit hat das Sondervermögen seine Bestrebung erfüllt.

Zudem fanden für das Sondervermögen im Berichtszeitraum (01.10.2021 bis 30.09.2022) eine Reihe von Ausschlüssen (gemäß der Amundi-eigenen gezielten Ausschlusspolitik) Anwendung, die während des gesamten Berichtszeitraums eingehalten worden sind. Konkret waren dies:

Normative Ausschlüsse

- Emittenten, die an der Herstellung, dem Verkauf, der Lagerung oder der Erbringung von Dienstleistungen für bzw. von Antipersonenminen und Streubomben, die nach den Verträgen von Ottawa und Oslo verboten sind, beteiligt sind;
- Emittenten, die an der Herstellung, dem Verkauf oder der Lagerung von chemischen, biologischen und Atomwaffen (mit angereichertem Uran) beteiligt sind;
- Emittenten, die wiederholt und schwerwiegend gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des UN Global Compact (Initiative der Vereinten Nationen für nachhaltige und verantwortungsvolle Unternehmensführung) verstoßen, ohne dass glaubwürdige Korrekturmaßnahmen ergriffen werden;

Sektorale Ausschlüsse (Tabak und Kraftwerkskohle)

- Emittenten, die komplette Tabakerzeugnisse herstellen (Schwellenwert für die Anwendung: Umsatz über 5%), einschließlich Zigarettenhersteller;
- Bergbau-, Versorgungs- und Verkehrsinfrastrukturunternehmen, die Kohleprojekte entwickeln, die bereits genehmigt sind und sich in der Bauphase befinden, wie in der Liste der Kohleentwickler der Crédit Agricole-Gruppe definiert;
- Unternehmen mit Kohleprojekten in früheren Entwicklungsstadien, einschließlich angekündigter, vorgeschlagener oder vorgenehmigter Projekte, werden jährlich überprüft;
- Alle Emittenten, die mehr als 50% ihres Umsatzes mit dem Abbau von Kraftwerkskohle und der Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen (ohne Analyse);
- Alle Emittenten im Tätigkeitsfeld Kohleverstromung und Kohlebergbau mit einem Schwellenwert von 20% bis 50% ihres Umsatzes, mit mangelhaftem Übergangspfad zum Ausstieg (Amundi führt eine Analyse durch, um die Qualität ihres Ausstiegsplans zu bewerten);
- Emittenten, die mehr als 20% ihres Umsatzes aus dem Abbau von Kraftwerkskohle erzielen;
- Emittenten mit einer jährlichen Förderung von 70 MT oder mehr an Kraftwerkskohle ohne die Absicht, diese Fördermenge zu reduzieren;

Ausschluss staatlicher Emittenten

Staaten, die auf der Sanktionsliste der Europäischen Union stehen und deren Sanktionen aus dem Einfrieren von Vermögenswerten und einem Sanktionsindex der höchsten Stufe (unter Berücksichtigung der Sanktionen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union) bestehen, werden nach einer formellen Überprüfung und Validierung durch den Ratingausschuss von Amundi ausgeschlossen.

Informationen gemäß Art. 6 der VERORDNUNG (EU) 2020/852

Unabhängig davon, dass das Sondervermögen von der Gesellschaft in Art. 8 (Abs. 1) der Offenlegungsverordnung eingestuft worden ist, mit ihm also ökologischen und/oder sozialen Merkmale beworben werden, gilt:

Der Grundsatz Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Eine verbindliche Vorgabe für das Sondervermögen, wonach in einen Mindestanteil an taxonomiekonformen Investitionen zu investieren sei, besteht nicht. Unabhängig davon betrug der Anteil des Sondervermögens an taxonomiekonformen Investitionen zum Bewertungsstichtag (30.09.2022) **0%**.

München, 20.12.2022

Amundi Deutschland GmbH
Die Geschäftsführung



Christian Pellis



Oliver Kratz



Thomas Kruse

Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Amundi Deutschland GmbH, München

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresbericht nach § 7 KARBV des Sondervermögens Amundi German Equity – bestehend aus dem Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022, der Vermögensübersicht und der Vermögensaufstellung zum 30. September 2022, der Ertrags- und Aufwandsrechnung, der Verwendungsrechnung, der Entwicklungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022 sowie der vergleichenden Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre, der Aufstellung der während des Berichtszeitraums abgeschlossenen Geschäfte, soweit diese nicht mehr Gegenstand der Vermögensaufstellung sind, und dem Anhang – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresbericht nach § 7 KARBV in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und den einschlägigen europäischen Verordnungen und ermöglicht es unter Beachtung dieser Vorschriften, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresberichts nach § 7 KARBV in Übereinstimmung mit § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresberichts nach § 7 KARBV“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Amundi Deutschland GmbH, München, (im Folgenden die „Kapitalverwaltungsgesellschaft“) unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht nach § 7 KARBV zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die von uns vor Datum dieses Vermerks erlangten Teile der Publikation „Jahresbericht“ – ohne weitergehende Querverweise auf externe Informationen –, mit Ausnahme des geprüften Jahresberichts nach § 7 KARBV sowie unseres Vermerks.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresbericht nach § 7 KARBV erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresbericht nach § 7 KARBV oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresbericht nach § 7 KARBV

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresberichts nach § 7 KARBV, der den Vorschriften des deutschen KAGB und den einschlägigen europäischen Verordnungen in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresbericht nach § 7 KARBV es unter Beachtung dieser Vorschriften ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresberichts nach § 7 KARBV zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresberichts nach § 7 KARBV sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, Ereignisse, Entscheidungen und Faktoren, welche die weitere Entwicklung des Investmentvermögens wesentlich beeinflussen können, in die Berichterstattung einzubeziehen. Das bedeutet unter anderem, dass die gesetzlichen Vertreter bei der Aufstellung des Jahresberichts nach § 7 KARBV die Fortführung des Sondervermögens durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu beurteilen haben und die Verantwortung haben, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung des Sondervermögens, sofern einschlägig, anzugeben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresberichts nach §7 KARBV

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresbericht nach §7 KARBV als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresbericht nach §7 KARBV beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit §102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresberichts nach §7 KARBV getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresbericht nach §7 KARBV, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresberichts nach §7 KARBV relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Kapitalverwaltungsgesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern der Kapitalverwaltungsgesellschaft bei der Aufstellung des Jahresberichts nach §7 KARBV angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen auf der Grundlage erlangter Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fortführung des Sondervermögens durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Vermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresbericht nach §7 KARBV aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Sondervermögen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht fortgeführt wird.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresberichts nach §7 KARBV, einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresbericht nach §7 KARBV die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresbericht nach §7 KARBV es unter Beachtung der Vorschriften des deutschen KAGB und der einschlägigen europäischen Verordnungen ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 20. Dezember 2022

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Simon Boßhammer
Wirtschaftsprüfer

ppa. Arndt Herdzina
Wirtschaftsprüfer

Kurzanlagen über steuerrechtliche Vorschriften¹

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15%. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investorserträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 EUR (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 EUR (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sogenannte Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte Abgeltungssteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sogenannte Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer) Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15% der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

¹ §165 Absatz 2 Nr. 15 KAGB: Kurzanlagen über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften einschließlich der Angabe, ob ausgeschüttete Erträge des Investmentvermögens einem Quellensteuerabzug unterliegen.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 1.602 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahres mit 70% des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15% der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 1.602 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25%.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15% der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – gegebenenfalls reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in Höhe von 70% bestanden (sogenannte 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifi-

ziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die oben genannte 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzuordnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen

oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15% der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30%, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15%.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahres mit 70% des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzuordnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzuordnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15% der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft;

allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30%, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15%.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzuordnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15% für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20% für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen bzw. Pensionsfonds sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzuordnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die

Anteile dem Handelsbestand im Sinne des §340e Absatz 3 HGB zuzuordnen oder zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen sind, sind 15% der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5% für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Wertes bzw. Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als

veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen in der Regel keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Fonds an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet.

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	Kapitalertragsteuer: 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds in Höhe von 30% bzw. für Mischfonds in Höhe von 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer/30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer/15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds in Höhe von 30% bzw. für Mischfonds in Höhe von 15% wird berücksichtigt)		Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer/40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer/20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer/15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer/7,5% für Gewerbesteuer)		

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer/15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer/7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme		
	Materielle Besteuerung: Steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung² zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum

Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Investmentfonds auf einen anderen inländischen Investmentfonds, bei denen derselbe Teilfreistungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung,³ ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird.

² § 37 Absatz 2 AO.

³ § 190 Absatz 2 Nr. 2 KAGB.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

menden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Anhang:

Steuerliche Klassifikation der Amundi Fonds für Zwecke der Teilfreistellung

Name des Fonds	Steuerliche Klassifikation
Amundi Aktien Rohstoffe	Aktienfonds
Amundi BKK Rent	keine
Amundi CPR Aktiv	Mischfonds
Amundi CPR Defensiv	keine
Amundi CPR Dynamisch	Aktienfonds
Amundi Ethik Plus	Aktienfonds
Amundi German Equity	Aktienfonds
Amundi Internetaktien	Aktienfonds
Amundi Multi Manager Best Select	keine
Amundi Top World	Aktienfonds
Amundi Welt Ertrag Nachhaltig	Mischfonds
Amundi Weltportfolio	keine
nordasia.com	Aktienfonds
Private Banking Vermögensportfolio Nachhaltig 50	Mischfonds
Private Banking Vermögensportfolio Nachhaltig 70	Mischfonds
Selection Global Convertibles	keine
VPV-Rent Amundi	keine
VPV-Spezial Amundi	Aktienfonds

Verwaltung und Vertrieb

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Amundi Deutschland GmbH
 Arnulfstraße 124-126, D-80636 München
 Telefon +49 (0) 89 / 9 92 26-0
 Handelsregister München B 91483
 Gezeichnetes Kapital: 7.312.500 EUR
 Haftendes Eigenkapital: 35,574 Mio. EUR
 (Stand 31.12.2021)

Gesellschafter

Amundi Asset Management S.A.S., Paris, Frankreich

Aufsichtsrat

Jean-Jacques Barbéris, Vorsitzender
 Leitung Institutional und Corporate Clients Division und ESG
 der Amundi Asset Management S.A.S.
 Paris, Frankreich

Günther H. Oettinger, stellvertretender Vorsitzender
 Gesellschafter der Oettinger Consulting,
 Wirtschafts- und Politikberatung GmbH
 Hamburg, Deutschland

Domenico Aiello
 Finanzvorstand der Amundi Asset Management S.A.S.
 Paris, Frankreich

Prof. Dr. Axel Börsch-Supan
 Direktor am Max-Planck-Institut für Sozialrecht
 und Sozialpolitik – Münchener Zentrum für Ökonomie
 und Demographischer Wandel
 München, Deutschland

Geschäftsführung

Christian Pellis¹
 Sylvain Brouillard²
 Oliver Kratz
 Thomas Kruse³
 Dr. Andreas Steinert⁴

¹ Sprecher der Geschäftsführung;
 Mitglied des Aufsichtsrats bei Amundi Austria GmbH, Wien, Österreich

² Bis 30.11.2022: Geschäftsführer der Amundi Deutschland GmbH;
 bis 30.09.2022: Mitglied des Geschäftsführungsrats bei Private Markets Fund II Management S.à.r.l.,
 Grevenmacher, Luxemburg

³ Ab 01.10.2022: Mitglied des Geschäftsführungsrats bei Private Markets Fund II Management S.à.r.l.,
 Grevenmacher, Luxemburg

⁴ Bis 30.06.2022

Verwahrstelle

CACEIS Bank S.A., Germany Branch
 Lilienthalallee 36, D-80939 München
 Gezeichnetes Kapital: 1.273,4 Mio. EUR
 Haftendes Eigenkapital: 2.309,0 Mio. EUR
 (Stand 31.12.2021)

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers GmbH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Bernhard-Wicki-Straße 8, D-80636 München

Vertriebsstelle

UniCredit Bank AG
 Arabellastraße 12, D-81925 München

Ergänzende Angaben für Anleger in Österreich

Zahl- und Vertriebsstelle

UniCredit Bank Austria AG
 Rothschildplatz 1, A-1020 Wien

Bei dieser Stelle können:

- Rücknahmeanträge für Fondsanteile eingereicht werden,
- die Abwicklung und die Auszahlung des Rücknahmepreises in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft und der Verwahrstelle erfolgen,
- die Anleger die jeweilige aktuelle Fassung der Anlagebedingungen des Fonds, den Verkaufsprospekt, die Jahres- und Halbjahresberichte erhalten sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise und sonstige Angaben und Unterlagen erfragen bzw. einsehen.

Steuerlicher Vertreter

KPMG Alpen-Treuhand GmbH
 Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
 Porzellangasse 51, A-1090 Wien

Darüber hinaus sind die Jahres- und Halbjahresberichte in elektronischer Form über die Internetseiten

- www.amundi.de
- www.bundesanzeiger.de

erhältlich.

Vermittelt durch



Amundi Deutschland GmbH
Arnulfstraße 124-126
D-80636 München

Gebührenfreie Telefonnummer für Anfragen
aus Deutschland: 0800.888-1928

www.amundi.de